

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 133/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 14. Februar 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt M. ,
M. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 14. Februar 2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Zahlung höherer Witwerrente unter Berücksichtigung weiterer Entgeltpunkte (EP) aus Fremdrentenzeiten verneint, weil die aus eigener Altersrente des Klägers und Hinterbliebenenrente anrechenbaren EP auf 25 zu begrenzen seien.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und zu deren Durchführung die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt M. , M. , beantragt. Er beruft sich ausschließlich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt M. ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 der Zivilprozessordnung). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt noch nicht einmal die insoweit geltenden formellen Voraussetzungen.
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 6 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 20. März 2006 nicht gerecht.



- 7 Zwar lässt sich dem Vorbringen des Klägers die Rechtsfrage entnehmen, ob "durch die rückwirkende Inkraftsetzung des neu gefassten § 22b Abs 1 S 1 FRG ein Verstoß gegen die aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Grundsätze, insbesondere der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes gegeben (ist), da es sich hierbei um eine grundsätzlich verbotene, echte Rückwirkung handelt, die auch nicht ausnahmsweise zulässig ist".

- 8 Der Kläger zeigt jedoch die Klärungsbedürftigkeit der vorgenannten Frage nicht im erforderlichen Umfang auf. Zur Klärungsbedürftigkeit hätte es schon deshalb weiterer Ausführungen bedurft, weil der Kläger selbst angibt, das BSG habe in den Verfahren B 8 KN 4/04 R, 5/04 R und 10/04 R sowie B 8 KN 1/05 R die aufgeworfene Rechtsfrage bereits entschieden. Zwar kann eine Rechtsfrage auch nach höchstrichterlicher Entscheidung weiterhin klärungsbedürftig geblieben oder wieder klärungsbedürftig geworden sein (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2). Dies bedarf jedoch eingehender Darlegung. Insbesondere hat sich die Beschwerde mit der bestehenden Rechtsprechung auseinander zu setzen und zu erläutern, inwieweit sie in Praxis und Wissenschaft erheblichen Bedenken ausgesetzt ist und/oder dass zentrale Gesichtspunkte nicht oder nicht hinreichend gewürdigt worden sind (vgl BSG Beschluss vom 21. August 1995 - 6 BKA 18/95). Diesen Anforderungen trägt die Beschwerdebegründung nicht Rechnung, wenn sie sich mit der Behauptung begnügt, die zitierten Entscheidungen des 8. Senats des BSG stünden "der Klärungsbedürftigkeit ... nicht entgegen" und es seien Aspekte angeführt worden, die "nicht von vornherein abwegig" seien. Hieraus wird nicht deutlich, worauf sich die bereits bestehende Rechtsprechung stützt und ob und ggf wie sie sich mit den Argumenten der Beschwerdebegründung bereits befasst hat.

- 9 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.

- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

